

zur vorliegenden Papstwahl von 530 in diesem Decret fehle. Gewiss. Aber auch weiter: das zweimal angewandte Epitheton 'amplissimus senatus' (in der Adresse und in der Einleitung) zeigt deutlich, dass nicht der Senat selbst hier redet, sondern ein anderer den Senat citiert. Das ist auch im Grunde ganz klar mit den Worten: 'in notitiam . . . duximus perferendum senatum amplissimum decrevisse' ausgesprochen. Das Senatsdecret, in der Form, wie es uns vorliegt, ist denn, um es kurz zu sagen, das Decret von 530, wie es König Athalarich durch den Stadtpräfecten Salvantius etwa im Jahre 533¹ auf Marmortafeln ante atrium beati Petri apostoli aufstellen liess. Die Identität beider Decrete ist unschwer zu erweisen². Athalarich schreibt (Cassiodor, Var. IX, 15) an den Papst Johann II, dass er von einem Defensor der römischen Kirche gehört habe, welche Erpressungen bei der Papstwahl von 532 stattgefunden haben. Er verordnet³ also im Anschlusse an die Senatsbeschlüsse, welche die Väter ihrer Würde eingedenk zur Zeit des allerheiligsten Papstes Bonifacius zur Verhinderung solchen Unwesens aufgerichtet haben, folgendes: 'Wer bei der Erlangung der bischöflichen Würde entweder in eigener Person, oder durch irgend eine andere Person nachweislich Versprechen gemacht hat' etc. Ausserdem soll gegen die, welche sich in irgend welcher Weise durch Vermittelung anderer Personen mit solchem verbrecherischen Handel befasst haben, nach den Bestimmungen verfahren werden, welche der Senatsbeschluss aufstellte.

Wir sehen, der Inhalt des nach dem Muster des Senatsdecrets angefertigten königlichen Erlasses berührt sich aufs nächste mit dem unsrigen und verweist speziell auf die in dem letzten Satze desselben angeführten Strafen. Dieser Senatsbeschluss aus der Zeit des Bonifaz soll nun, wie Cassiodor

1) H. Kohl lässt in seiner Dissertation (Zehn Jahre Ostgothischer Geschichte, Leipzig 1877, S. 21) das Datum dieses Erlasses unbestimmt und zwischen dem Regierungsantritt Johanns II. (31. Dec. 532) und dem Tode Athalarichs (2. Oct. 534) schwanken. Doch nehme ich mit Duchesne (S. 262) an, dass Athalarichs Decret bald nach der Inthronisation Johanns anzusetzen ist. 2) Mit Unrecht unterscheidet S. 260. 263 Duchesne zwischen zwei Senatsconsulten von 530 und 532. Unter letzterm versteht er das von Athalarich citierte. 3) Ich folge im Obigem der Uebersetzung, welche Kohl in der citierten Dissertation giebt. Der etwas schwierige lateinische Text lautet: Atque ideo sanctitas vestra statuisset nos cognoscat, ut a tempore sanctissimi papae Bonifacii, cum de talibus prohibendis suffragiis P. C. senatus consulta nobilitatis suae memores conderunt: quicunque in episcopatu obtinendo sive per se sive per aliam quamcunque personam aliquid promississe declaratur etc. Praeterea quicquid in illo senatus decretum est consulto, praecipimus in eos modis omnibus custodiri, qui se quoquo modo per interpositas quascunque personas scelestis contractibus miscuerunt.